

Inhalt

- **Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Heretsried**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2010**

Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Heretsried

Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Sonnenfeld Weiherberg
Bergstraße 1
86465 Heretsried

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **22.02.2010 Az.Nr. 3-2556-2009-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 303 der Gemarkung Heretsried entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 22.02.2010 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe

Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, oder Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erho-

ben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-). Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 22.02.2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2010

I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Dinkelscherben (Landkreis Augsburg) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
681.140 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
82.440 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 489.378 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 auf 413 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler somit auf 1.184,93462 € festgesetzt.

4. Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes errechnet sich wie folgt:

Dinkelscherben 383 Schüler
= 453.829,96 Euro

Ustersbach 30 Schüler
= 35.548,04 Euro.

5. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Dinkelscherben, 24.02.2010

SCHULVERBAND DINKELSCHERBEN
gez.

Baumeister
Schulverbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 08.02.2010 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Marktes Dinkelscherben, Augsburg Str. 4-6, 86424 Dinkelscherben, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 24.02.2010

Martin Sailer
Landrat